

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 517/08 B

L 1 R 116/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 21 RJ 239/02 (SG Lübeck)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 11. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.10.2007 hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung auch für die Zeit von September 2001 bis Oktober 2003 sowie ab Februar 2006 verneint.
- 2 Den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat der Senat durch Beschluss vom 31.10.2008 abgelehnt. Am 21.11.2008 hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) hinsichtlich der versäumten Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde Wiedereinsetzung beantragt und Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung und Verfahrensmängel.
- 3 Hinsichtlich der wegen des vorgeschalteten Prozesskostenhilfverfahrens versäumten Einlegungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde war der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Ihre Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unzulässig. Die Begründung vom 21.11.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Die Sache ist entscheidungsreif; ihren mit der Nichtzulassungsbeschwerde gestellten Ruhensantrag hat die Klägerin weder in rechtlicher Hinsicht begründet noch ist ein Ruhenstatbestand ersichtlich.
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob ein Antragsteller auch unabhängig davon, ob er durch ärztliche Gutachten beweisen kann, in der Erwerbsfähigkeit dergestalt gemindert zu sein, dass er weniger als drei Stunden täglich arbeiten kann, auch dann eine Erwerbsminderungsrente wegen voller Erwerbsminderung beanspruchen kann, wenn er ununterbrochen arbeitsunfähig krankgeschrieben ist, ohne daß sich die medizinisch Erwerbsminderung im Prozess nachweisen lässt".



- 6 Zu der zuvor zur Begründung des Prozesskostenhilfesuchs identisch formulierten Frage hat der Senat bereits im Beschluss vom 31.10.2008 ausgeführt, dass die Klägerin damit keine Rechtsfrage gestellt hat, sondern eine Frage, die lediglich im Rahmen der Beweiswürdigung im Einzelfall relevant sein kann. Fehler der Beweiswürdigung sind jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein außer Acht zu lassen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG); eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung kann als Verfahrensmangel nicht geltend gemacht werden.
- 7 Überdies verkennt die Klägerin, dass die Definitionen der "Arbeitsunfähigkeit" im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 44 Abs 1 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch; s hierzu zB BSGE 85, 271, 273 = SozR 3-2500 § 49 Nr 4) und der vollen Erwerbsminderung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung iS des § 44 Abs 2 Satz 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch schon im Grundsatz voneinander abweichen.
- 8 Deshalb ist - wie der Senat ebenfalls am 31.10.2008 bereits ausgeführt hat - nicht zu beanstanden, wenn sich das LSG mit dem entsprechenden Vorbringen der Klägerin nicht näher befasst hat. Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung geht es - anders als im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Frage der Arbeitsunfähigkeit im zuletzt ausgeübten Beruf - (auch) darum, inwieweit ein Versicherter sein (restliches) Leistungsvermögen in einer zumutbaren Verweisungstätigkeit verwerten kann. Die Klägerin trägt nicht vor, dass das LSG diese Rechtslage verkannt habe und deshalb auf ihr Vorbringen hätte eingehen müssen.
- 9 Die Darlegung (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) einer Abweichung des LSG von einer Entscheidung des BSG (von der Klägerin in Bezug genommen: BSG SozR 3-2200 § 1247 Nr 14) scheitert von vornherein daran, dass sich die in der genannten Entscheidung behandelten Fragen für das LSG nicht gestellt haben. Voneinander abweichende abstrakte Rechtssätze im Urteil des LSG und der zitierten Entscheidung des BSG, die jeweils die Entscheidung tragen, in ihrer tragenden Aussage aber voneinander abweichen, bezeichnet die Klägerin nicht. Die grundlegenden Darlegungserfordernisse für das Aufzeigen einer Divergenz werden damit nicht erfüllt.
- 10 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihren Beweisantrag abgelehnt, ein schmerztherapeutisches Gutachten einzuholen, fehlt es an der Darlegung, das LSG sei - von seinem Rechtsstandpunkt aus - gehalten gewesen, ein solches Gutachten einzuholen. Sie führt - im Gegenteil - selbst aus, das LSG sei davon ausgegangen, die gehörten Sachverständigen hätten sie eingehend untersucht und die medizinischen Vorbefunde und Berichte eingehend ausgewertet und dabei insbesondere die bei ihr bestehende Schmerzsymptomatik berücksichtigt.



- 11 Soweit die Klägerin die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt (§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes), legt sie bereits nicht dar, dass sie keine Gelegenheit gehabt habe, "ein wesentliches Argument ihrer Rechtsverfolgung, die ununterbrochene Arbeitsunfähigkeit über den gesamten streitigen Zeitraum", vorzutragen. Dass das LSG aufgrund der rechtlichen Verschiedenheit der Begriffe der "Arbeitsunfähigkeit" im Sinne des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung und der "vollen Erwerbsminderung" im Sinne des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung von vornherein keine Veranlassung gehabt hat, auf diese Argumentation einzugehen, hat der Senat bereits im Beschluss vom 31.10.2008 ausgeführt. Überdies braucht ein Gericht in den Urteilsgründen nicht auf den gesamten Beteiligtenvortrag - und damit auch nicht auf jede aus der Sicht des Klägers relevante Einzelheit - einzugehen, wenn sich nur aus dem Urteil ergibt, dass alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte gewürdigt worden sind (BSG vom 24.9.2003 - B 8 KN 6/02 B - Juris mwN; vgl auch BSGE 76, 233 = SozR 3-1750 § 945 Nr 1 mwN; Lüdtke in: ders, SGG, 3. Aufl 2008, RdNr 18 zu § 160 mwN).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

